

Erläuterungen

zur Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)

Stand Juni 2021

(1) Die Gewährung der Fallpauschalen erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (nachfolgend AGInsO genannt) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), die zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 22. Dezember 2016 (GABl. 2017, S. 86) in der geänderten Fassung vom 28. Mai 2021 (GABl. S. ...).

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Da das AGInsO kein förmliches Anerkennungsverfahren vorsieht, ist jeweils rechtsverbindlich von der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 AGInsO erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn

- die Beratungsstelle in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes steht,
- sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwacht,
- die in ihnen tätigen Beraterinnen und Berater hinreichend **sachkundig** sind,
- in ihr jeweils mindestens eine Person mit ausreichender **praktischen** Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
- die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
- sie auf Dauer angelegt ist und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Eine ausreichende **praktische Erfahrung** liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Soweit in der Beratungsstelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muss die erforderliche **Rechtsberatung** auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch die Justitiarin oder den Justitiar des Trägers oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Eine **hinreichende Sachkunde** liegt regelmäßig vor, wenn die Beratenden über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, als Betriebswirtin oder Betriebswirt, als Ökonomin oder Ökonom, als Ökologin oder Ökologe oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder Justizdienst oder eine zur anwaltlichen Tätigkeit befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die erforderliche Sachkunde kann aber auch bei Personen ohne diese Ausbildung vorliegen, wenn sie bereits jetzt in der Schuldnerberatung tätig sind und sich bewährt haben oder wenn sie durch besondere persönliche Qualifikationen befähigt sind.

(3) Der Träger überprüft in kalenderjährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und erteilt der Beratungsstelle hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist als Anlage 1 dem ersten Antrag auf Aufwendungsersatz im jeweiligen Kalenderjahr beizufügen.

(4) Die Fallpauschalen werden gewährt für die unentgeltliche Durchführung eines außergerichtlichen

Schuldenbereinigungsverfahrens, wenn dieses

- auf der Grundlage eines Planes mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger oder den Gläubigerinnen und Gläubigern scheitert und eine Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO erteilt wird

oder

- mit einem zur Restschuldbefreiung führenden außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen wird.

(5) Für die Erteilung einer Bescheinigung einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO, die nach dem 31. März 2021 erteilt wurde, beträgt die Fallpauschale bei

- | | |
|---|-----------|
| - 1 bis 5 Gläubigerinnen und Gläubigern | 297 Euro, |
| - 6 bis 10 Gläubigerinnen und Gläubigern | 446 Euro, |
| - 11 bis 15 Gläubigerinnen und Gläubigern | 594 Euro, |
| - 16 und mehr Gläubigerinnen und Gläubigern | 743 Euro. |

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem nach dem 31. März 2021 erzielten **außergerichtlichen Vergleich**, erhöht sich die Fallpauschale um 165 Euro.

Die Schuldnerin oder der Schuldner muss ihren oder seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Desweiteren bedarf es eines Grundes zur Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit nach den §§ 17 und 18 InsO). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fallpauschalen besteht nicht.

(6) Die Fallpauschalen werden auf schriftlichen Antrag vierteljährlich für das vorangegangene Quartal durch das Regierungspräsidium Tübingen gewährt. Der Antragsvordruck mit vier Anlagen ist auf der Internetseite des Sozialministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen abrufbar.

Zum Nachweis der Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist für jeden Beratungsfall ein Erledigungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden. Das Original des Erledigungsnachweises verbleibt bei der Beratungsstelle und ist dort zu Prüfzwecken zehn Jahre aufzubewahren (VV zu § 71 LHO in Verbindung mit Nummer 3.1.1 der Aufbewahrungsbestimmungen).

Neben den Angaben zu Name und Anschrift der oder des Beratenen ist im Erledigungsnachweis

- die Gläubigerinnen- und Gläubigerzahl
- sowie Art und Datum des Verfahrensabschlusses anzugeben und
- jeweils von der oder dem Beratenen und von der oder dem Beratenden unterschriftlich zu bestätigen.

In Ausnahmefällen, in denen aus nicht von der geeigneten Stelle zu vertretenden Gründen nach Verfahrensabschluss die Unterschrift der oder des Beratenen nicht

beigebracht werden kann, bedarf es einer zusätzlichen Erklärung der Beraterin oder des Beraters zu den besonderen Umständen.

Die im jeweiligen Förderantrag geltend gemachten Erstattungsfälle sind in ihrer Gesamtheit auf der Abrechnungsübersicht (Anlage 3) aufzulisten. Mit dem Statistikblatt (Anlage 4) werden in beschänktem Umfang statistische Angaben erhoben, die vom Regierungspräsidium an das Sozialministerium zu Planungszwecken weitergeleitet werden.

(7) Der Antrag auf Gewährung der Fallpauschalen ist jeweils bis 31. Mai, 31. August, 30. November eines Jahres und bis 28./29. Februar eines Folgejahres bei der Erstattungsbehörde für das vorangegangene Quartal beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Die Erstattungsbehörde setzt die zu gewährenden Fallpauschalen fest und veranlasst die Auszahlung. In Zweifelsfällen bei verspäteter Antragstellung kann sie weitere Erklärungen oder Unterlagen verlangen.

Soweit die Erstattungsbehörde vom Antrag abweicht, erteilt sie einen Bescheid. Erfolgt die Festsetzung durch die Erstattungsbehörde im Antragsumfang, gilt der mit der Antragstellung erklärte Rechtsmittelverzicht.

(8) Bei Erläuterungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Erstattungsbehörde.